



**Merkblatt für
beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 BbgHG**

Wer studieren möchte, muss seine Qualifikation für die Aufnahme des Studiums (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen.

Zum Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* können zum einen jene Bewerber/-innen zugelassen werden, die über eine schulische Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Abitur, verfügen. Zum anderen können auch Bewerber/-innen, welche über keine schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem Studium zugelassen werden, wenn diese sich beruflich für die Aufnahme eines Studiums qualifiziert haben.

Ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung sind Sie zu einem Studium berechtigt, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, wenn Sie eine der nachfolgenden Qualifikationen nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 bis 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachweisen können:

1. Bestandene Meisterprüfung aufgrund §§ 45, 51a, 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 geändert worden ist **oder** der Erwerb **einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung** gemäß § 7 Absatz 2a der Handwerksordnung

Erforderliche Nachweise zu 1:

- Meisterbrief bzw. Nachweis über gleichwertige Berechtigung einer ausländischen Prüfung

2. Fortbildungsabschluss aufgrund §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 oder nach den §§ 42, 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst haben

Erforderliche Nachweise zu 2:

- Zeugnis des Fortbildungsabschlusses
- Nachweis über die Dauer des Lehrgangs

3. Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 zuletzt geändert durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht

Erforderliche Nachweise zu 3:

- Befähigungsnachweis
- Nachweis über die Dauer des Lehrgangs

4. Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 oder einen Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland.

Erforderliche Nachweise zu 4:

- Abschlusszeugnis

5. Eine vergleichbare Qualifikation zu der unter den Nummern 1 und 2 genannten Fortbildung aufgrund einer landesrechtlich geregelten **Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe.**

Erforderliche Nachweise zu 5:

- Zeugnis des Fortbildungsabschlusses

6. **Abschluss der Sekundarstufe I** oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium **geeignete abgeschlossene Berufsausbildung** mit einer danach erworbenen **mindestens zweijährigen Berufserfahrung.**

Erforderliche Nachweise zu 6:

- Zeugnis über den Abschluss der Sekundarstufe
- Zeugnis/Urkunde über den Berufsabschluss
- Nachweis über die berufliche Tätigkeit mit Angabe von Art, Dauer und Ort

Als beruflich qualifizierte Bewerberin oder beruflich qualifizierter Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, bewerben Sie sich bitte regulär im Online-Bewerbungsportal. Reichen Sie dann zusammen mit Ihrem unterschriebenen Bewerbungsantrag die ausgefüllte Anlage zum Antrag auf Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren für beruflich qualifizierte Bewerber sowie eine Kopie des entsprechenden Nachweises ein. Die Anlage wird Ihnen automatisch mit Ihrem Bewerbungsantrag ausgegeben und steht zudem zum Download auf der Website der Filmuniversität Babelsberg **KONRAD WOLF** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zu den Eingaben bei der Online-Bewerbung:

- Auf dem Nachweis der beruflichen Qualifikation muss das Ergebnis der Prüfung durch eine **Durchschnittsnote in Dezimalform** ausgewiesen sein. Enthält der Nachweis keine entsprechende Durchschnittsnote, kann diese durch eine zusätzliche Bescheinigung der Fortbildungseinrichtung nachgewiesen werden. **Wird keine Durchschnittsnote nachgewiesen, wird der Antrag auf Zulassung hinter den letzten Bewerber mit festgestellter Durchschnittsnote eingeordnet.**
- Das **Datum der Hochschulzugangsberechtigung** lautet 30.04.2014, wenn Sie Ihren Nachweis der beruflichen Qualifikation vor dem 30.04.2014 erlangt haben, da das „Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg“ vom 28.04.2014 (Brandenburgisches Hochschulgesetz) erst am 30.04.2014 in Kraft getreten ist. Haben Sie Ihren Nachweis nach dem 30.04.2014 erworben, entspricht das Datum dem Ihres Nachweises.